

## **SATZUNG**

### **über die Veränderungssperre für das Grundstück Fl.Nr. 1/7, Gemarkung Weidach**

Die Stadt Wolfratshausen beschließt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.11.2014 (GVBl S. 478) folgende

#### **Satzung**

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Zur Sicherung der vom Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss am 03.03.2021 beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 wird für das Grundstück Fl.Nr. 1/7, Gemarkung Weidach eine Veränderungssperre erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, M 1:750 vom 16.02.2021 schwarz umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Rechtswirkungen**

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. Ausnahmen von der Veränderungssperre können unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich der Veränderungssperre aufzustellende Bebauungsplan Nr. 88 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Wolfratshausen, 03.03.2021

  
Klaus Heilingteichner  
1. Bürgermeister